

## Merkblatt Antrag Tixi-Taxi-Bon

Für Personen aus den Kantonen Luzern und Obwalden, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Verkehr (Bus, Bahn) nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen können, gibt es Gutscheine (Tixi-Taxi-Bons) zur Vergünstigung von Freizeitfahrten. Finanziert werden diese vom Kanton Luzern und von den Gemeinden; in Obwalden werden Spendengelder eingesetzt. Einlösbar sind die Bons bei einer Reihe von akkreditierten Fahrtenanbietern (Tixi und Taxi). Um Tixi-Taxi-Bons zu erhalten, ist eine Berechtigung nötig.

### Fahrzweck

Die Tixi-Taxi-Bons sind für Freizeitfahrten bestimmt. Für Fahrten zur Arbeit, zur Schule, in Eingliederungsstätten, Wohnheime oder Kliniken sowie für regelmässige Fahrten zur Therapie kommen in der Regel andere Kostenträger auf (z. B. IV, Krankenkasse, SUVA). Die Pro-Infirmitäts-Beratungsstelle in Luzern kann Ihnen bei Bedarf weiterhelfen.

### Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Tixi-Taxi-Bons haben Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder im Kanton Obwalden, die aufgrund einer dauernden Mobilitätsbehinderung die öffentlichen Verkehrsmittel nicht oder nur sehr eingeschränkt benutzen können. Dies sind insbesondere:

- **Personen im Rollstuhl**
- **Chronisch gehbehinderte Personen**, die nicht selbständig zur Haltestelle gehen können (ca. 200 m weit) oder die nicht in einen Bus oder einen Zug ein- bzw. aussteigen können. Vorübergehende Gehbehinderungen ergeben keinen Anspruch auf eine Berechtigung.
- **Blinde, sehbehinderte Personen**, die sich in unbekannter Umgebung nicht selbständig mit dem öffentlichen Verkehr bewegen können und zusätzlich die Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung leichten Grades erfüllen.
- **Geistig behinderte Personen**, die nicht selbständig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können.
- **Psychisch behinderte Personen**, deren psychische Behinderung so einschränkend ist, dass die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel unmöglich ist (z.B. bei Panikattacken, Phobien usw.).

### Anspruchsberechtigung im AHV-Alter

Mit den Tixi-Taxi-Bons soll die Mobilität von Menschen mit Behinderung gefördert werden. Wer bei Eintritt ins Rentenalter bezugsberechtigt ist und bis dahin Bons erhalten hat, bleibt bezugsberechtigt und bekommt also weiterhin Gutscheine. Altersbedingte Behinderungen gelten nicht als Berechtigungsgrund. In folgenden Fällen kann jedoch auch im Rentenalter ein Antrag gestellt werden:

- Personen, die bereits vor Eintritt ins AHV-Alter eine Mobilitätsbehinderung hatten.
- Personen, die im Rentenalter eine dauernde Mobilitätsbehinderung erlitten haben, die nicht altersbedingt ist.

### Berechtigung

Spätestens vier Wochen nach Einreichen des Antrags erhält der/die Antragsteller/in die Berechtigung oder einen ablehnenden Bescheid mit Information über allfällige Rekursmöglichkeiten.

Die Berechtigungen können unbefristet oder befristet ausgestellt werden. Bei befristeten Berechtigungen kann vor Ablauf der Frist ein Erneuerungsantrag gestellt werden.

### Tixi-Taxi-Bons (Gutscheine)

Jede/r Berechtigte erhält die gleiche Anzahl von Gutscheinen, unabhängig von Behinderungsart/-grad oder Bedarf. Die Tixi-Taxi-Bons sind persönlich und nicht übertragbar. Ihre Anzahl kann je nach der zu Verfügung stehenden Gesamtsumme variieren.

In der Regel werden die Tixi-Taxi-Bons Ende Jahr zugestellt. Wird eine Berechtigung im Laufe des Jahres ausgestellt, erfolgt die anteilmässige Zusendung der Tixi-Taxi-Bons für die aktuelle Periode sobald als möglich. Details über den Umgang mit den Gutscheinen und Informationen über die Fahrtenanbieter werden mit der Berechtigung bzw. mit den Gutscheinen versandt. Sie finden diese Informationen auch auf unserer Homepage [www.tixitaxibon.ch](http://www.tixitaxibon.ch).